



Polizei Berlin • 12069 Berlin (Postanschrift)

Frau



**GeschZ.** (bei Antwort bitte angeben)  
PPr Just 43 - IFG 20.26

Bearbe  
Zimme

Dienstgebäude: Berlin- Tempelhof  
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel.: Durchwahl  
Vermittlung  
Quer

E-Mail: @polizei.berlin.de  
(E-Mail nicht für Dokumente mit  
elektronischer Signatur verwenden)

[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)  
[www.110prozent.berlin](http://www.110prozent.berlin)

Datum 17. Januar 2026

**Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Erfassung psychischer Erkrankungen

Ihre E-Mail vom 5. Februar 2026

Sehr geehrte Frau

mit o.g. E- Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung von Informationen zum im Betreff genannten Thema.

Es ergeht folgender

**Bescheid:**

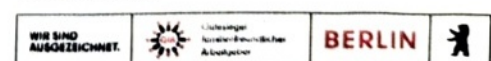
1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

Verkehrsverbindungen:  
U-Bahnhof „Platz der Luftbrücke“  
Bus 104, 248

Zahlungen bitte bargeldlos nur  
an die Landeshauptkasse Berlin  
10179 Berlin  
IBAN: DE12 1001 0010 0000 1371 06  
BIC: PBNKDEFFXXX

Geldinstitut  
Postbank Berlin



## Zu 1.:

Der Themenkomplex im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage hängt insbesondere mit den Maßnahmen der Polizei Berlin zusammen, welche mit vorläufigen behördlichen Unterbringungen von psychisch verhaltensauffälligen erkrankten Menschen einhergehen. Diese richten sich nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG). Eine Rechtsauskunft ist nicht von Ihrem Recht auf Zugang zu Informationen nach dem IFG-Berlin umfasst. Rechtsgrundlagen behördlichen Handelns sowie alle weiteren Rechtsnormen sind frei zugänglich. Folglich richten sich danach themenbezogene Schulungen und Inhalte von Fortbildungen oder Seminaren.

Thematisch zu Ihrer Anfrage existiert im Aktenbestand der Polizei Berlin die gültige Geschäftsweisung (GA) PPr Stab Nr. 5/2007 über die polizeiliche Behandlung von psychisch kranken Personen, diese GA mit sämtlichen Ergänzungen/Anpassungen mit Datum 13. Februar 2025, ist nach den Regelungen des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BSÜG) jedoch aktuell und vollumfänglich als Dokument mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft. Derzeit wird diese umfassend überarbeitet.

Im Sinne Ihrer Anfrage und im Zusammenhang mit etwaigen Schulungsunterlagen teile ich Ihnen mit, dass Polizeivollzugskräfte der Polizei Berlin zur Teilnahme an einem jährlichen Einsatztraining verpflichtet sind und dort auch die in Rede stehende Thematik Bestandteil ist. Dazu vorliegende Trainingsunterlagen sind aus dem Handbuch Einsatztraining (HB ET) für Lehrkräfte. Die Inhalte des Handbuchs Einsatztraining beruhen auf der GA ZSE IV Nr. 3/2011 über das Einsatztraining der Polizei Berlin und sind daher, genau wie die GA selbst, ebenfalls nach den Regelungen des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BSÜG) aktuell und vollumfänglich als Dokument mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft.

Nach der Verwaltungsvorschrift der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für den Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung - VSA) vom 24. April 2024 kommt auch keine beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG in Betracht. Der Auskunftsanspruch nach § 3 IFG steht dem Ausschlussgrund des § 11 IFG entgegen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Wohle des Bundes oder eines Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde. Eine Herausgabe ist daher nicht möglich.

Gemäß § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts u.a. dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten würde. Durch eine Veröffentlichung lassen sich Rückschlüsse auf die gegenwärtige Organisation der Sicherheitsbehörden sowie die Art und Weise aktueller Ausbildungsmethoden ableiten.

Das Wohl des Bundes oder der Länder umfasst wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen

Einrichtungen. Zu den Schutzgütern gehören sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit und die öffentliche Ordnung (Partsch, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 20.9.2010 - 20 F 9/10, NVwZ-RR 2011, 135 Rn. 10 zu § 29 VwVfG; Ramsauer, Kopp/Ramsauer VwVfG § 29 Rn. 34). Eine Gefährdung für das Wohl des Bundes oder der Länder kann vorliegen, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftigen Aufgaben der Sicherheitsbehörden sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren droht (Partsch, BeckOK BArchG, § 13 Rn. 16; BVerwG 7.1.2010 - 20 F 5/09, BVerwGE 75, 1 Rn. 77; BVerwG NVwZ 2010, 706, Rn. 4 zu § 29 VwVfG). Die Polizei Berlin ist eine solche Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin.

Die Herausgabe und zu erwartende Veröffentlichung von Schulungsmaterialien in denen mögliche Maßnahmen beschrieben werden, könnte das polizeiliche Handeln vorhersehbar machen. Wenn das Gegenüber detaillierte Kenntnisse darüber hat, wie die Polizei in bestimmten Situationen agieren wird, könnte es seine Handlungen darauf ausrichten und so möglicherweise den polizeilichen Einsatz untergraben oder gefährden. Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Polizei ihre Strategien und Taktiken geheim hält, um ihre Effektivität und Sicherheit bei Einsätzen zu gewährleisten. Das Offenlegen von Schulungsunterlagen könnte damit die Gesundheit der eingesetzten Dienstkräfte gefährden, somit nicht nur die Arbeit der Polizei beeinträchtigen, sondern auch die öffentliche Sicherheit gefährden.

Die geforderten Unterlagen beinhalten einsatztaktische polizeiliche Maßnahmen, geben Auskunft über innerbehördliche Abläufe bei der Polizei Berlin. Durch eine Veröffentlichung der Unterlagen bekämen außenstehende Kenntnisse über dezidiert beschriebene taktische Maßnahmen und die zugrunde gelegten denkbaren Szenarien. Schließlich kommt auch hier keine beschränkte Akteneinsicht nach § 12 IFG in Betracht. Nach der kostenverursachenden Unkenntlichmachung der geheimhaltungsbedürftigen Passagen blieben nur Textfragmente ohne Informationsgehalt über, an denen kein Auskunftsinteresse mehr bestünde.

Das Recht aus § 3 IFG ist zudem aktenbezogen, es können daher keine Informationen herausgegeben werden, die nicht veraktet sind und somit nicht Teil eines Verwaltungsvorgangs sind. Darüber hinaus besteht auch keine Pflicht, sämtliche Gespräche zu protokollieren oder zusammenfassende Gesprächsvermerke zu erstellen. Zudem ist davon auszugehen, dass sowohl Geschäftsanweisungen als auch in Schulungsmaterial stets aktualisiert werden und somit dort entsprechend einfließen.

Hierzu können solche Informationen gehören, die z.B. in Gesprächen in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und dem Helfendennetzwerk (z.B. Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, dem Sozialpsychiatrischen Dienst (SpD) der Bezirksämter, der Betreuungsbehörde der Bezirksämter, den psychiatrischen Krankenhäusern, dem Berliner Krisendienst (BKD), der Berliner Feuerwehr und der Justiz) erörtert wurden, diese dienen dazu insbesondere Arbeitsprozesse abzustimmen. Die näheren Einzelheiten zu den Gesprächen wurden entweder nicht dokumentiert oder sind vor Einsichtnahme geschützt, weil sie Teil des inner- bzw. zwischenbehördlichen Entscheidungsfindungsprozesses sind. Sofern dazu amtliche Dokumentationen vorliegen ist gemäß § 10 Abs. 4 IFG die Akteneinsicht oder Aktenauskunft zu versagen, denn der Inhalt bezieht sich auf den Prozess der Willensbildung

innerhalb von und zwischen Behörden, wobei es sich zudem um eine andauernde Prozessoptimierung handelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft weiterhin nicht, soweit und solange ein vorzeitiges Bekanntwerden nach der besonderen Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist. Um eine solche Verwaltungstätigkeit handelt es sich bei der Aufgabe der Polizei, Gefahren effektiv abzuwehren und vorbeugend Straftaten zu unterbinden. Im Bereich der präventiven und repressiven Tätigkeit der Polizei- und Ordnungsverwaltung sind insbesondere sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen vor einem Bekanntwerden zu schützen.

Andere Dokumente im Sinne Ihrer Anfrage sind nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen im Zusammenhang zu Definitionen, Klassifikationen oder Kategorien mit, dass ein besonderer Wert auf die Verwendung einer diskriminierungssensiblen Begrifflichkeit gelegt wird.

Im Rahmen von Verfahrensanpassungen wurde im polizeilichen Informations- und Dokumentationssystem (POLIKS) ein neuer Anwendungsfall „Maßnahmen nach dem PsychKG“ konzipiert. Dieser dient ausschließlich der Erfassung polizeilicher Maßnahmen auf dem Rechtsgebiet des PsychKG (z. B. vorläufige behördliche Unterbringung) und wird bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen an den originär zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienst der Bezirksamter übermittelt. Eine Erfassung, Speicherung oder sonstige Verarbeitung von Informationen zu diagnostizierten psychischen Erkrankungen erfolgt hierbei nicht.

#### Zu 2.:

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) sowie der Anlage der VGebO (Gebührenverzeichnis) zur Tarifstelle 1004, wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

